

oder Ausbildungsgang entscheidet. Die Institute für Sonderschulwesen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg teilen die Entscheidungen der Kommission bis zum 10. Mai des Jahres, in dem ein Studien- und Ausbildungsgang beginnt, den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, mit.

(3) Die zugelassenen Bewerber werden mit Wirkung vom 1. September des betreffenden Jahres vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, für zwei Jahre ohne Weiterzahlung ihrer bisherigen Bezüge zum Zusatzstudium oder Ausbildungsgang abgeordnet.

(4) Die zum Zusatzstudium abgeordneten Lehrer werden von den betreffenden Universitäten immatrikuliert.

#### § 7

Während des zweijährigen Zusatzstudiums und Ausbildungsganges wird ein Stipendium gezahlt.

#### § 8

Als Ausnahmeregelung wird die Zeit der zweijährigen Zusatzausbildung zum Sonderschulpädagogen auf die Dienstzeit als Lehrer, Erzieher oder Kindergärtnerin angerechnet.

#### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1958

**Der Minister für Volksbildung**  
F. Lange

### **Anordnung Nr. 2\*** zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel.

Vom 24. Juli 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 226) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 24. Juni 1955 erhält folgende Fassung:

„Zur Bekämpfung der Krähen und Elstern können außer Gifteiern auch schnell wirkende Giftstoffe (offene Giftköder) auf öffentlich bekanntgemachten und gekennzeichneten sowie bewachten Luderplätzen ausgelegt werden. Die Bekämpfung von Sperlingen mit Giftstoffen hat ausschließlich durch Anwendung von Spezialgiftweizen zu erfolgen. Soweit Giftstoffe im Umkreis von 10 km um Kolkrabenhorste ausgelegt werden sollen, ist dazu die Einwilligung der zuständigen Kreisnaturschutzverwaltung erforderlich. Die ausgelegten Giftköder sind nach Beendigung der Bekämpfungsaktion zu beseitigen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
Reichell

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1955 S. 226)

### **Anordnung** zur Änderung der Richtlinie über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung.

Vom 4. Juni 1958

Zur Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht wird die Richtlinie vom 20. Oktober 1952 über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung (MinBl. S. 169) wie folgt geändert:

#### § 1

Die Ziffern 1 und 2 des Abschnittes II der Richtlinie vom 20. Oktober 1952 erhalten folgende Fassung:

„1. Über die Benennung und Umbenennung von Betrieben, Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten, Heimen, Theatern, Museen, Bibliotheken, Polikliniken, Krankenhäusern und anderer staatlicher Einrichtungen entscheidet das staatliche Organ, dem der Betrieb oder die Einrichtung untersteht.

Bei Benennungen und Umbenennungen von allgemeinbildenden Schulen entscheiden in jedem Fall die Organe der staatlichen Verwaltung der Kreise.

2. Vor der Benennung oder Umbenennung von Betrieben und Einrichtungen, die den Räten der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstehen, ist die Stellungnahme der Organe der staatlichen Verwaltung der Stadt bzw. des Kreises einzuholen. Diese können bei bedeutsamen Objekten die Entscheidung an sich ziehen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

■ Berlin, den 4. Juni 1958

**Der Minister des Innern**  
Maron

### **Anordnung** Über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Hand- werkskammern erwachsen.

Vom 29. Juli 1958

In Durchführung der Abschnitte C III und IV der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 138) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erwachsen, sind durch eine aus dem Beitragsaufkommen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern zu zahlende Umlage zu finanzieren.

#### § 2

(1) Die Umlage wird nach der Bruttoproduktion bzw. Handwerksleistung der Mitgliederbetriebe bemessen.

(2) Der Umlagesatz beträgt

a) für die von den Industrie- und Handelskammern zu zahlende Umlage 0,06 % der Bruttoproduktion;